

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.09.2012

Geschäftszahl

2010/05/0142

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2008/05/0253 E 3, Mai 2011 RS 5

Stammrechtssatz

Seit der Novelle LGBI. Nr. 31/2007 der Wr BauO hängt die Bildung des Winkels für den Gebäudeumriss nicht mehr von einer allfällig im Bebauungsplan festgesetzten Höhe der Dächer ab. Dies bedeutet, dass auch dann, wenn, wie im vorliegenden Fall, eine Bestimmung hinsichtlich der Höhe der Dächer in den Bebauungsbestimmungen vorhanden ist, der Winkel von 45 Grad gemäß § 81 Abs. 4 Wr BauO zur Anwendung kommt. Der nunmehr vorletzte Satz des § 81 Abs. 4 Wr BauO sagt dies auch ausdrücklich. Es kommt somit nicht in Frage, eine derartige Höhenfestsetzung als Regelung über die Dachneigung zu deuten.